Beförderung im Einzelfall
genügt für Umzugsvertrag

Auch wenn ein Unternehmer im Rahmen seiner sonstigen gewerblichen Tätigkeit nur gelegentlich Umzugsgut befördert, ist er als Möbelspediteur anzusehen. Die Hintergründe eines Urteil des Berliner Landgerichts erläutert Rechtsanwalt Frank Geissler.

In einem von uns für den betroffenen Unternehmer vor dem Landgericht Berlin (Urteil vom 9. Oktober 2017, Az.: 95 O 27/17) geführten Klageverfahren ging es um eine mögliche Haftung angesichts der Beförderung einiger Büromöbel der Klägerin.

Die Beklagte betreibt ein Dienstleistungsunternehmen betreffend Rund-um-Serviceleistungen für Büroorganisation. Im Zuge der Verlegung ihrer Büroräume beauftragte die Klägerin diese mit dem Transport von zwölf Schreibtischen, zwölf Stühlen, einem Edelstahlspind, zwei Standleuchten und Gegenständen einer Küchenausstattung. Die Beklagte führte diese Dienstleistung zu einem Festpreis aus und verwies hierbei auf Haftungsbeschränkungen „pro Kubikmeter Laderaum“. Der Transport wurde durch einen Subunternehmer durchgeführt. Auf dem Frachtbrief wurde seitens der Klägerin der Empfang nur unter Vorbehalt quittiert. Die Klägerin behauptete Beschädigungen an ihrem Mobiliar, unter anderem durch unsachgemäßes Stapeln der Tische im Lkw, in Höhe von rund 10.600 Euro. Sie stützte sich bei ihren Ansprüchen auf § 823 BGB (Eigentumsverletzung) sowie allgemeine schuldrechtliche Anspruchsgrundlagen.

Die Beklagte und der dem Rechtsstreit beigetretene Subunternehmer als Nebenintervenient haben sich auf die nicht rechtzeitige Rüge der äußerlich erkennbaren Beschädigungen gemäß Paragraf 451f Nr. 1 HGB berufen und ferner insbesondere beanstandet, dass fragliche Büromöbel nach dem Vorbringen der Klägerin nicht in deren Eigentum standen. Danach soll nämlich deren Geschäftsführer fragliche Möbel von einer anderen Gesellschaft käuflich erworben haben, bei welcher er zunächst beschäftigt war.

Das Landgericht beurteilte den zugrundeliegenden Vertrag als Umzugsvertrag gemäß Paragraf 407, 451 HGB. Es stellte hierzu klar, dass nach dem Willen des Gesetzgebers der Frachtführer nicht das Beförderungsgeschäft selbst gewerbsmäßig betreiben müsse, vielmehr reiche es aus, wenn er nur gelegentlich oder sogar nur in einem konkreten Einzelfall einen Transport durchführen würde. Entscheidend sei, dass die Beklagte grundsätzlich gewerblich handele.

Die Vereinbarung von Transportleistungen gegen ein festes Entgelt und der weitere Hinweis auf Haftungsbeschränkungen nach dem Transportrecht führten dazu, dass die Beklagte nicht etwa als Spediteurin oder sonstiger Dienstleister lediglich mit der Vermittlung beauftragt gewesen sei. Es fehle jedoch bereits an einer schlüssigen Darlegung einer Schadensbelastung durch die Klägerin. Ein Eigentum der Klägerin an den Tischen sei nicht dargelegt. Die Erwerbsrechnung laute auf ein anderes Unternehmen, auch ein – bestrittener – Erwerb durch den Geschäftsführer der Klägerin würde dabei zu keiner Schadensbelastung dieser selbst führen. Auch hinsichtlich der weiter gerügten Schäden an den Stühlen, dem Spind und den Standleuchten fehle es schon an einer Substantiierung zur Art der Beschädigungen, da sich die Klägerin lediglich auf einige allgemeine Ausführungen und wenige Fotos beschränke. Es fehle ferner auch substantiierter Vortrag dazu, weshalb vermeintlich ein Totalschaden vorliegen solle. Aus diesen Gründen komme es auch auf die Frage der rechtzeitigen Schadensrüge, mithin der Wirksamkeit des auf der Quittung befindlichen allgemeinen Vorbehalts, nicht mehr an.

Rechtsanwalt Frank Geissler

Zur Person

Rechtsanwalt Frank Geissler ist Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht sowie Fachanwalt für Versicherungsrecht. Er arbeitet in der Hamburger Kanzlei Grimme & Partner (www.grimme-partner.com, Tel.: 040-32578770).